

THÜR. LANDTAG POST
29.05.2024 15:31

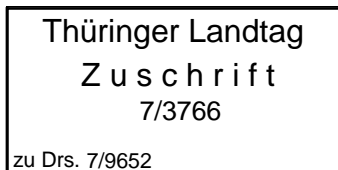
14611/2024

Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei
Friedenssiedlung 6 · 98617 Meiningen

- nur per E-Mail -

Den Mitgliedern des InnKA

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



poststelle.bz@
polizei.thueringen.de

Ihr Zeichen
Drs. 7/9652

Ihre Nachricht vom
29.04.2024

Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Drucksache 7/9652)

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags,
Erlass des TLT vom 29. April 2024 - Stellungnahme der BETHPol

Meiningen
27. Mai 2024

Mit Bezugsschreiben bittet der Thüringer Landtag mit Blick auf o. a. Gesetz-
entwurf um Darlegung der Auffassung der Fachhochschule für öffentliche Ver-
waltung, Fachbereich Polizei. Hierzu wird wie folgt ausgeführt:

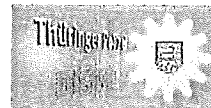
Zu Nummer 1:

Die Normierung eines Kontakt- und Näherungsverbot es als polizeiliche Stan-
dardmaßnahme wird grundsätzlich befürwortet, da sich diese Maßnahme (auf
Grundlage der polizeilichen Generalklausel) in Fällen von Gewalt im sozialen
Nahraum bereits praktisch etabliert hat.

Auch außerhalb dieses Phänomenbereichs sind Gefahrenlagen (z. B. Bedro-
hungssituationen, Pädophilie, Verbot der Kontaktaufnahme zwischen Störern)
denkbar, in denen diese Maßnahme ein angemessenes Mittel zur Abwehr der
jeweiligen Gefahr darstellen würde. Die gegenwärtige Entwurfsfassung lässt
nach hier vertretener Ansicht nicht zweifelsfrei erkennen, ob § 18a PAG-E le-
diglich im Kontext von Platzverweisungen nach § 18 Abs. 1 PAG, Wohnungs-
verweisungen nach § 18 Abs. 2 PAG und Aufenthaltsverboten nach § 18 Abs.
3 PAG Anwendung finden soll (vgl. den Titel des Gesetzentwurfs sowie § 18a
Abs. 1 Satz 2 PAG-E).

Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen, ist eine zeitliche
Höchstdauer von maximal drei Monaten zu fordern. Folgeanordnungen bedürf-
ten einer erneuerten Gefahrenprognose.

Zur Durchsetzung von Kontaktverboten kommen nach gegenwärtiger Rechts-
lage in erster Linie die Sicherstellung von Kommunikationsmitteln, die schriftli-
che Festsetzung von Zwangsgeld bzw. die Unterbindung körperlicher Annähe-
rung mittels unmittelbaren Zwangs in Betracht. Sollte der politische Wille zur



Thüringer Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung,
Fachbereich Polizei
Friedenssiedlung 6
98617 Meiningen

[www.polizei.thueringen.de/
bildungseinrichtungen](http://www.polizei.thueringen.de/bildungseinrichtungen)

Datenschutzinformationen
Informationen zum Umgang mit Ih-
ren Daten durch die Fachhoch-
schule für öffentliche Verwaltung,
Fachbereich Polizei, finden Sie im
Internet unter:

[www.polizei.thueringen.de/
bildungseinrichtungen/
datenschutz](http://www.polizei.thueringen.de/bildungseinrichtungen/datenschutz)

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen
eine Papierfassung.

Normierung des Kontakt- und Näherungsverbot es bestehen, wäre es konsequent, § 19 Abs. 1 PAG um eine Alternative zu ergänzen „dies unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach § 18a Absatz 1 PAG durchzusetzen“.

Die vorgeschlagene Verpflichtung zur Gewalt- und Konfliktberatung in § 18a Abs. 2 PAG-E wird überwiegend skeptisch gesehen, obgleich Gewaltpräventionsberatungen nicht nur im Kontext häuslicher Gewalt als sinnvoll erachtet werden. Die Regelung ist bereits zu unbestimmt, etwa was die Beurteilung eines „übersehbaren Zeitraums“ betrifft. Weiterhin muss seitens der antragstellenden Polizei die grundsätzliche Eignung der Gewaltpräventionsberatung beurteilt werden und es müssen geeignete Beratungsstellen mit zumutbarer Erreichbarkeit im gesetzlichen Dreimonatszeitraum zur Verfügung stehen. Außerdem hat die betroffene Person „der Polizei auf Verlangen den Nachweis über die Teilnahme unverzüglich vorzulegen“ (§ 18a Abs. 2 Satz 2 PAG-E). Hier wäre klarer zu formulieren, dass eine Teilnahme im angeordneten Umfang nachgewiesen werden muss. In formeller Hinsicht ist die Formulierung „auf Antrag der Polizei“ in Satz 1 zu rügen, da das Antragsrecht jedem Polizeivollzugsbeamten im Sinne des § 1 PAG zufallen würde. Stattdessen sollte eine Anordnung durch den Richter nur auf Antrag eines Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes erfolgen dürfen. Anders als beim Verstoß gegen eine Weisung im Falle der Strafaussetzung zur Bewährung (vgl. §§ 56c und 56f StGB) ist nicht ersichtlich, wie die Polizei die Erfüllung einer Weisung nach § 18a Abs. 2 PAG-E gegen den Willen des Betroffenen durchsetzen soll.

Zu Nummern 2 und 3:

§ 34f PAG-E entspricht im Wesentlichen Art. 34 BayPAG. Systematisch sinnvoller erscheint es, § 34 Abs. 7 und 8 PAG-E in § 34f PAG-E zu integrieren und bezüglich der zwingenden richterlichen Anordnung der Maßnahmen auf § 34 Abs. 4 Satz 1 PAG zu verweisen. In § 34f Abs. 1 Satz 2 PAG-E sollte § 18a PAG-E aufgenommen werden.

Losgelöst von einer individuellen rechtspolitischen Bewertung des § 34f PAG-E ist zu kritisieren, dass eine Art. 11a BayPAG vergleichbare Legaldefinition des Begriffs der drohenden Gefahr im Entwurf fehlt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der verbleibenden Unschärfe des Begriffs der drohenden Gefahr sollte die elektronische Aufenthaltsüberwachung auf Fälle einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr (vgl. § 54 Nr. 3b und 3c OBG) beschränkt bleiben.

Zu den Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/9652:

Frage 1:

Welche spezifischen rechtlichen Bedenken bestehen gegen die Übertragung von gerichtlichen Befugnissen auf die Polizei im Kontext des Gewaltschutzgesetzes?

Das GewSchG ist ein Bundesgesetz, das sich der Regelungskompetenz, so dass der Bundesgesetzgeber entsprechende Befugnisse auf die Polizei zu übertragen hätte. Gegen eine behutsame gefahrenabwehrrechtliche Ergänzung des Befugnisspektrums der Polizei bestehen keine prinzipiellen Einwände, soweit der Polizei die nötigen Personal- und Sachressourcen zur Verfügung gestellt werden, um den Befugnissen praktische Wirksamkeit zu verleihen.

Frage 2:

Halten Sie die vorgesehene Ausdehnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Kontext für erforderlich, geeignet und angemessen um dem im Titel genannten Ziel „Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ Rechnung zu tragen und erachten Sie die vorgeschlagenen Maßnahmen als verhältnismäßig?

Im Kontext mit dem Phänomen häusliche Gewalt wird die elektronische Aufenthaltsüberwachung nur zum Teil als geeignetes Mittel gesehen, um beim Verantwortlichen die Hemmschwelle für Übergriffe zu erhöhen. Die Regelung müsste durch eine korrespondierende Gewahrsamsbefugnis ergänzt werden. Mildere Mittel gleicher Eignung werden nicht gesehen, da insbesondere Meldeauflagen nur eine punktuelle Aufenthaltsbestimmung ermöglichen. Die Angemessenheit der gegenwärtigen Entwurfsfassung wird in Zweifel gezogen, was die Anordnungsdauer von drei Monaten in Fällen häuslicher Gewalt angeht. Hier könnte jedoch der Richter durch eine kürzere Anordnungsdauer kompensieren.

Frage 3:

Wie bewerten Sie die Einführung einer landesrechtlichen Regelung für die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Rahmen des Polizeiaufgabengesetzes?

Die Einführung wird neutral bewertet, allerdings sollte der vorliegende Entwurf in handwerklicher Hinsicht nachgebessert werden. Der Begriff der drohenden Gefahr sollte entfallen und die Maßnahme nur bei gegenwärtigen erheblichen Gefahren zugelassen werden (vgl. § 54 Nr. 3b und 3c OBG), die nach vorliegender Auffassung erfüllt wären, wenn die Voraussetzungen einer Wohnungsverweisung nach § 18 Abs. 2 PAG vorliegen.

Frage 4:

Welche spezifischen Kriterien sollten herangezogen werden, um zu bestimmen, in welchen Fällen die elektronische Fußfessel als präventive Maßnahme angemessen ist?

Wenn die EAÜ über die Fälle häuslicher Gewalt hinaus Anwendung finden soll, sind spezifische Kriterien kaum möglich. In Fällen Häuslicher Gewalt kann eine Orientierung an den Leitlinien der Thüringer Polizei in Fällen Häuslicher Gewalt erfolgen, wobei darauf hingewiesen sei, dass diese im Kern auf kurzfristige Interventionsmaßnahmen zugeschnitten sind.

Frage 5:

Wäre es sinnvoll, das elektronische Überwachungssystem so zu erweitern, dass neben dem Alarm bei Annäherung des Täters auch die betroffene Person unverzüglich informiert wird, um ihre Sicherheit eigenständig erhöhen zu können?

Ohne die technische und fiskalische Realisierbarkeit beurteilen zu können: ja.

Frage 6:

Wie könnte eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Opferberatungsstellen aussehen?

Keine Beantwortung.

Frage 7:

Wie könnte eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gewaltpräventionsberatungsstellen aussehen?

Keine Beantwortung.

Frage 8:

Ist die vorgesehene elektronische Aufenthaltsüberwachung aus ihrer Sicht praktikabel um dem Ziel „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ Rechnung zu tragen und liegen Ihnen Erkenntnisse vor, wonach die Effektivität dieses Instrument wissenschaftlich gestützt, belegt oder widerlegt wurde, wenn ja welche Angaben können sie dazu vornehmen?

Es liegen zu dieser Frage angesichts des engen Zeitfensters für eine Beantwortung nicht genügend Informationen vor.

Frage 9:

Bewerten Sie das Instrument elektronische Aufenthaltsüberwachung mit dem Ziel „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ spezifisch für die regionalen Thüringer Gegebenheiten als erfolgsversprechend, da der Sender erst aktiviert wird, wenn sich die verantwortliche Person etwa der Wohnung des Opfers im ländlichen Raum nähert und bis zum Eintreffen der Polizei unter Umständen einiges an Zeit verstrichen ist?

Isoliert auf diesen Gesichtspunkt, ist die Maßnahme im ländlichen Bereich offensichtlich weniger wirksam, was jedoch einen generellen strukturellen Nachteil des ländlichen Raums darstellt. Die Maßnahme beinhaltet gleichwohl ein gewisses Abschreckungspotential zu. Notwendig wären ergänzende Befugnisse, sollte sich der Täter etwa des Senders entledigen.

Fragen 10. – 12.

Nein.

Frage 13:

Gibt es aus ihrer Sicht weitere oder geeignetere Alternativen und gesetzliche Maßnahmen um dem Ziel „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ wirksam Rechnung zu tragen als die im Gesetzentwurf vorgesehene elektronische Aufenthaltsüberwachung (z. B. mindestens 14-tägige Maximalfrist bei Wohnungsverweisung, operativer Opferschutz durch Tarnidentitäten)?

Die Wohnungsverweisung ist als kurzfristige Maßnahme gedacht, um dem Opfer eine Anordnung nach dem GewSchG zu ermöglichen. Diese Zeit ist regelmäßig ausreichend. Die gemäß § 4 GewSchG strafbewehrten Verstöße gegen diese gerichtlichen Anordnungen müssen konsequent verfolgt werden. Eine Verlängerung der Dauer der Wohnungsverweisung wäre aus Perspektive der Opfer sicher wünschenswert, ist jedoch kein geeignetes Mittel der Intervention gegen beharrliche Täter. Tarnidentitäten sind möglich, jedoch sind hiermit erhebliche Belastungen für die Lebensführung der Opfer verbunden.

Frage 14:

Funktioniert die Regelung in § 18a Abs. 1 S. 2, wonach § 18 Abs. 2 und 3 entsprechend gelten? Welche Höchstfrist würde für das Kontakt- und Näherungsgebot gelten?

Die Bezugnahme auf § 18 Abs. 2 und 3 PAG ist verwirrend. Es sollte eine ausdrückliche Höchstfrist formuliert werden, wie bereits in der Stellungnahme angemerkt.

Frage 15:

Wäre eine Regelung, wonach der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Bekämpfung bestimmter Straftaten erforderlich sein muss, sinnvoll (vgl. Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 25.01.2024, Az. Vf. 91- 11-19, juris-Rn. 562)?

Eine elektronische Aufenthaltsüberwachung ist zur vorbeugenden Bekämpfung fest umrissener erheblicher Straftaten (Katalog des § 110a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 4 StPO) sinnvoll.

Frage 16:

Das ThürPAG legt bislang in keinem einzigen Regulationsfall bei der Eingriffsschwelle die „drohende Gefahr“ zugrunde. Ist es im Hinblick auf den Grundrechtsschutz angemessen, diese abgesenkte Eingriffsschwelle bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vorzuverlagern?

Das Anknüpfen an eine drohende Gefahr ist nach diesseitiger Auffassung nur im Kontext der Verhütung schwerwiegender Straftaten angemessen.

Frage 17:

Welches Gewicht messen Sie der Einführung dieses neuen Gefahrenbegriffs in das Polizeiaufgabengesetz ein? Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie aus der intensiven öffentlichen Diskussion rund um die entsprechenden Änderungen der Polizeiaufgabengesetze in Bayern und Nordrhein-Westfalen vor einigen Jahren?

Die Einführung des Gefahrenbegriffs wird im o. g. Kontext mit den Ausführungen zu 15. und 16. Als legitim erachtet. Den damit einhergehenden unvermeidlichen Unschärfen kann jedoch in Form des absoluten Richtervorbehalts begegnet werden.

Frage 18:

Wäre analog zu Bayern der Begriff der „drohenden Gefahr“ und eines „bedeutenden Rechtsguts“ im Gesetzestext zu definieren?

Ja.

Frage 19:

Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit und Normenklarheit?

Entsprechende Kritikpunkte wurden in der vorliegenden Stellungnahme benannt. Der Entwurf ist bezogen auf Regelungstechnik und Bestimmtheit unbefriedigend.

Leiter der Bildungseinrichtungen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTB bearbeitet.